



# Satzung des Sportvereins „Regensburg Royals American Football Club e.V.“

Im Folgenden „Royals“ genannt



## § 1 Name und Sitz

- (Abs. 1) Der Verein führt den Namen „**Regensburg Royals American Football Club e.V.**“.
- (Abs. 2) Sitz des Vereins ist Dr.-Gessler-Straße 20, 93051 Regensburg. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (Abs. 3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt

## § 2 Zweck

- (Abs. 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, er fördert den Sport und die Entwicklung von Jugendlichen.
- (Abs. 2) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., seinen Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (Abs. 3) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports American Football verwirklicht durch:
- (i) Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen für alle Mitglieder
  - (ii) Der Organisation von
    - (1) Sportlichem Spiel und Wettkampfbetriebs
    - (2) Weiterbildungsmaßnahmen, ins besonders Schulung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten sportlichen Übungsleitern
    - (3) Aufbau und Instandhaltung von Sportstätten, Sportgeräten und Ausrüstung

## § 3 Philosophie des Vereins

- (Abs. 1) American Football (im Folgenden AF genannt) ist fester Bestandteil der Sportlandschaft und ein faszinierendes Erlebnis das allen Sportlern Leistungsbereitschaft und Disziplin lehrt. Durch diesen Mannschaftssport und der internationalen Spielerauswahl wird ins besonders verlangt Verantwortung füreinander zu übernehmen, Solidarität zu zeigen, Kameradschaft und Toleranz auszuüben unabhängig von Nationalität, Ethnien oder Religion.
- (Abs. 2) Der Verein hat die Zielsetzung leistungsbereite Jugendspieler oder Junge Erwachsene ausbildungstechnisch, ideell, konzeptionell zu unterstützen und diese in Ihrer Entwicklung zu begleiten und zu fördern.
- (Abs. 3) Mitglieder müssen die Philosophie des Vereins mit tragen.



## § 4 Mittel und Vereinsvermögen

(Abs. 1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- (i) Mitgliedsbeiträge
- (ii) Spenden, Zuwendungen, Stiftungen, Fördermittel und Zuschüsse.
- (iii) Zusammenarbeit und Kooperationsvertrag mit der gemeinnützigen Firma „Regensburg Royals Betriebsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt“.

(Abs. 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(Abs. 3) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage gemäß §58 der Abgabenordnung zugeführt, soweit dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins nachhaltig erfüllen zu können, z.B. zur Beschaffung größerer Geräte, Ausrüstungen und Aufbau sowie Verbesserung von Gebäuden für die Ausbildung.

(Abs. 4) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Sie können die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstandenen notwendigen Auslagen erstattet bekommen.

## § 5 Beitragsordnung

(Abs. 1) Die Beitragsordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins, soweit entsprechende Regelungen nicht bereits in dieser Satzung getroffen werden.

(Abs. 2) Sofern einzelne Bestimmungen der Beitragsordnung dieser Satzung widersprechen, so gilt die jeweilige Bestimmung dieser Satzung. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Beitragsordnung bleibt davon unberührt.

(Abs. 3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

(Abs. 1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung



## § 7 Eintritt und Mitgliedschaft

- (Abs. 1) Mitglied können alle natürlichen Personen welche das 18. Lebensjahr überschritten haben sowie Jugendliche und Kinder durch Unterzeichnung eines Erziehungsberechtigten.
- (Abs. 2) Einen Anspruch auf Aufnahme in den Verein gibt es nicht.
- (Abs. 3) Die Voraussetzung der Mitgliedschaft sind eine schriftliche Beitrittserklärung, in der sich der Beitretende zur Einhaltung der Satzung verpflichtet
- (Abs. 4) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen bei einer Vorstandssitzung. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung und ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (Abs. 1) Die Mitgliedschaft endet durch
- (i) Austritt
  - (ii) Ausschluss
  - (iii) Tod des Mitgliedes oder
- (Abs. 2) Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet, auch nicht anteilig.
- (Abs. 3) Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten jederzeit freiwillig durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.
- (Abs. 4) Befindet sich ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mehr als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand, so gilt nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung die Nichtzahlung des Beitrags als Erklärung des Austritts aus dem Verein. In den Mahnungen muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden. Das Mitglied trägt alle dem Verein auf Grund des Mahnverfahrens entstehenden Kosten.
- (Abs. 5) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen massiv verstoßen hat. Das Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den durch eingeschriebenen Brief mitgeteilten Beschluss des Vorstandes kann sich das Mitglied an die Mitgliederversammlung innerhalb vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses wenden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (Abs. 6) Bei seinem Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.



## § 9 Organe des Vereins

(Abs. 1) Organe des Vereins sind

- (i) die Mitgliederversammlung
- (ii) der Vorstand
- (iii) die Rechnungsprüfer
- (iv) die Schlichtungskommission.

(Abs. 2) Mitglieder, die sich mit der Beitragszahlung im Rückstand befinden, können nicht in den Vorstand, als Rechnungsprüfer oder in die Schlichtungskommission gewählt werden.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

(Abs. 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, statt. Dabei wird durch die Mitgliederversammlung zunächst der Protokollführer mit einfacher Mehrheit gewählt.

(Abs. 2) Die Mitgliederversammlung kann unter Nutzung aktueller Technik unter Sicherung der beteiligten Person, wie z.B. persönlicher Passwortzugang, als virtuell Anwesender erfolgen. Beschlüsse können dann abweichend von § 32 BGB im Umlaufverfahren gezeichnet werden.

(Abs. 3) Der Mitgliederversammlung obliegt :

- (i) die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien der Arbeit des Vereins
- (ii) die Entgegennahme der Rechnungsprüfung und des Rechenschaftsberichtes
- (iii) die Entlastung des Vorstandes
- (iv) die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Schlichtungskommission
- (v) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und grundsätzliche Entscheidungen der Tätigkeit des Vereins
- (vi) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- (vii) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (viii) die allgemeine Debatte über Anträge aus den Reihen der Mitglieder.

(Abs. 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen einberufen.

(Abs. 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

(Abs. 6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.



(Abs. 7) Die Beurkundung von Beschlüssen erfolgt in Form eines Protokolls, das durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 11 Der Vorstand

(Abs. 1) Der Vorstand besteht aus –

- (i) dem Vorsitzenden,
- (ii) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- (iii) dem Kassierer,
- (iv) dem Schriftführer

(Abs. 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte vier Vorstandsmitglieder, deren Funktionen nach Abs. (1) vom Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung festgelegt werden. (Wobei Blockwahl ausdrücklich zugelassen wird.)

(Abs. 3) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit mindestens einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

(Abs. 4) Der Vorstand ist an Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Verein wird nach außen im Sinne des § 26 des BGB vom Vorsitzenden, dem Kassierer dem Schriftführer und vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden einzeln/allein oder durch zwei der weiteren Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis sind sie gegenüber dem gesamten Vorstand rechenschaftspflichtig. Die Verfügungsberechtigung über Bankkonten des Vereins regelt die Beitragsordnung.

(Abs. 5) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen.

(Abs. 6) Der gewählte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Sitzungen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

(Abs. 7) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

(Abs. 8) Der Vorstand kann bis zu 3 Mitglieder als Beirat berufen, die ihn beraten.

## § 12 Amtsdauer des Vorstandes

(Abs. 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt darüber hinaus so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

(Abs. 2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so führen die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiter, auf der ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit gewählt werden muss.



## § 13 Die Rechnungsprüfer

- (Abs. 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer, die nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Kassenbuchführung, die Richtigkeit der Beitragszahlung sowie die Angemessenheit und Satzungskonformität der getätigten Ausgaben des Vereins überprüfen.
- (Abs. 2) Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit Erteilen der Entlastung übernimmt die Mitgliederversammlung die Verantwortung für das Finanzwesen des abgelaufenen Geschäftsjahres.
- (Abs. 3) Mitglieder des Vorstandes sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter des Vereins können nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.

## § 14 Die Schlichtungskommission

- (Abs. 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes eine Schlichtungskommission, besetzt mit drei Vereinsmitgliedern, welche ansonsten keine Funktionen im Verein innehaben.
- (Abs. 2) Diese Schlichtungskommission kann bei Konflikten mit dem Vorstand bzw. untereinander durch Vereinsmitglieder angerufen werden.
- (Abs. 3) Die Schlichtungskommission hat, soweit es ihr möglich ist, den Sach- und Streitstand zu ermitteln, die Streitigkeit durch Vergleiche zu schlichten und, sofern ein Vergleich nicht zustande kommt, durch Schlichtungsspruch zu entscheiden.
- (Abs. 4) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt davon unberührt.

## § 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (Abs. 1) Über Satzungs- und Beitragsordnungsänderungen und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mehr als drei Viertel der anwesenden Mitglieder
- (Abs. 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das Vermögen an die gemeinnützige Firma „Regensburg Royals Betriebsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt)“. Alternativ bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit „Regensburg Royals Betriebsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt)“ oder falls Gesellschaft geschlossen oder nicht mehr gemeinnützig, an den „ Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Regensburg/Oberpfalz e.V. „ oder deren Rechtsnachfolger.



## § 16 Schlussbestimmung

- (Abs. 1) Alle Mitglieder des Vereins sind gleichberechtigt.
- (Abs. 2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr kann ein Rumpfgeschäftsjahr sein.
- (Abs. 3) Sollte diese Satzung oder Teile daraus unwirksam sein oder werden, so ist sie oder die betreffenden Teile durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Fassung am nächsten kommen.
- (Abs. 4) Gerichtsstand für Streitigkeiten, die aus dieser Satzung entstehen, ist Regensburg
- (Abs. 5) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.10. 2017 gültig.